

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE
Hervorschrift: NW v. 2012/1978

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen für Garagen, Gemeinschaftsanlagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 u. 22 BauGB)
- St1 Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 u. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 u. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 (5) BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Kleinsiedlungsgebiet
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- z.B. 0,4 Geschäftszahl (GFZ)
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Zwangsgrenze
- z.B. I-III Mindest- und Höchstgrenze der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- 0 Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Nur-Einzelhäuser-zulässig
- Nur-Doppelhäuser-zulässig
- Nur-Einzel- u. Doppelhäuser-zulässig
- Nur-Hausgruppen-zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- z.B. FU Nur-fußläufig
- z.B. FA Fußläufig für Anlieger-befahrbar
- z.B. W Wirtschaftsweg
- z.B. P Öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche (privat)
- Grünfläche (öffentlich)
- Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Friedhof
- Badeplatz-Freibad
- Zeitplatz

KENNZEICHNUNG (§ 9 (5) BauGB)

Das gesamte Plangebiet ist Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen, oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen (insbesondere im Gründungsbereich) erforderlich sind.

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 9 (1) Nr. 19 BauGB)

- Überirdisch
- Unterirdisch

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 12 u. 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- z.B. T Elektrizität (Trafostation)
- z.B. O
- z.B. B

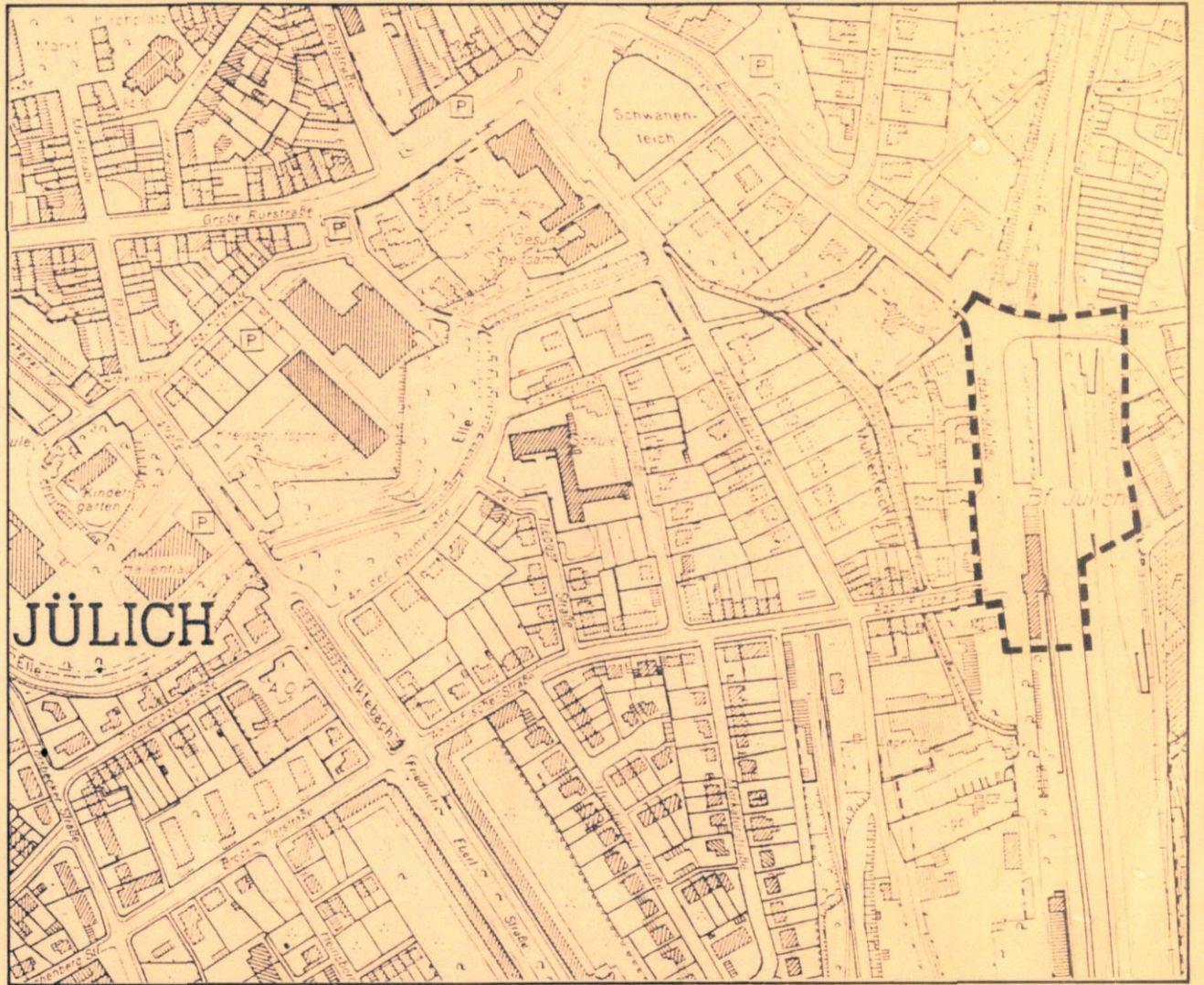
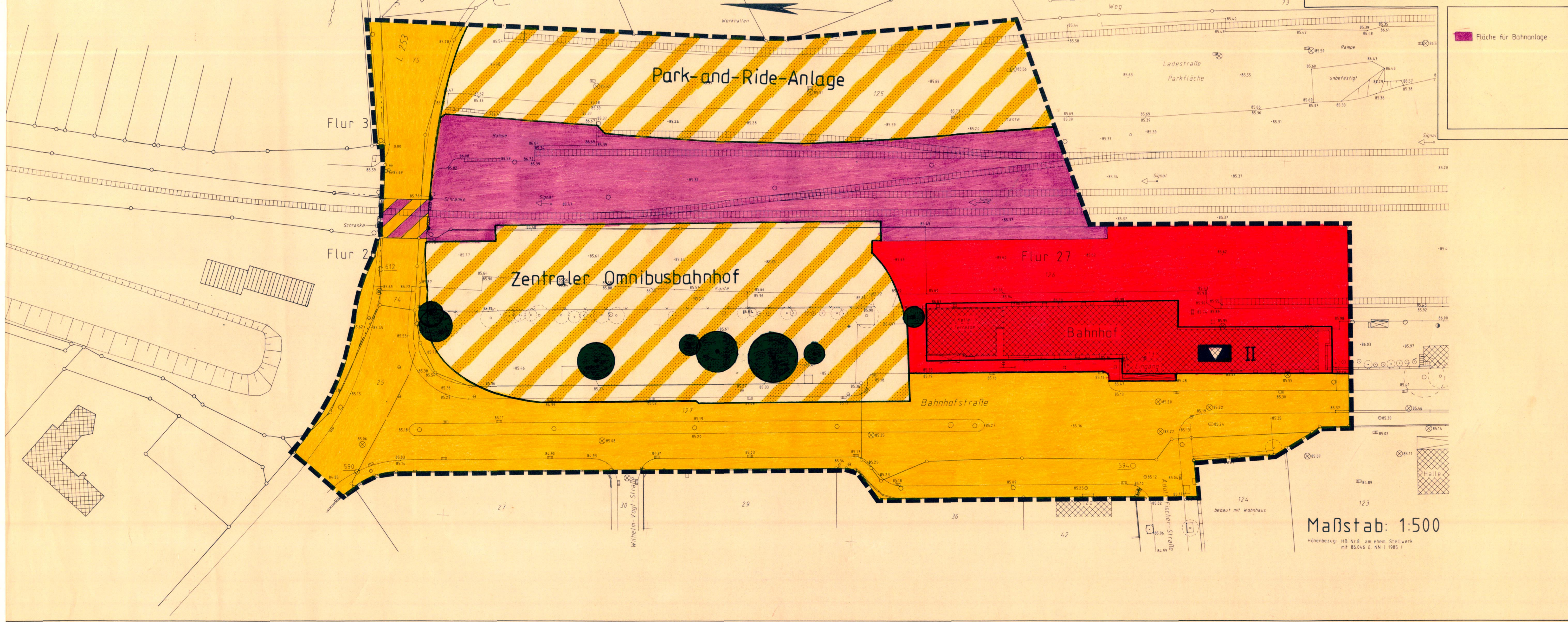
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) Nr. 5 u. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- z.B. A Öffentliche Verwaltungen
- z.B. B Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- z.B. C Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- z.B. D Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- z.B. E Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- z.B. S Schule
- z.B. P Post
- z.B. Schutzbauwerk
- z.B. F Feuerwehr

PLANUNGSNUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

Fläche für Bahnanlage



STADT JÜLICH	
DER STADTDIREKTOR PLANUNGSAMT	
Bebauungsplan Jülich Nr. 97 „Bahnhof“	
Maßstab:	1:500
Gemarkung:	Jülich
Flur:	3,26,27
Dieser Bebauungsplan besteht aus:	1 Planzeichnung
Zum Bebauungsplan gehört:	Textteil Begründung

Bahnhof

Grundlagen

Planungsverordnung vom 27.01.1990 (VO)

Änderungsverordnung vom 18.12.1990 (VO)

Änderung NW vom 26.06.1984 (NW)

Änderung NW vom 17.10.1994 (NW)

Änderungsverordnung vom 1981 (Bekanntm VO)

Änderungsverordnung vom 22.04.1993 (BauGB)

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des Katasterzustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Stand des Katasterzustandes: Jülich, den 13.09.1996

ObVl.

Genäß § 1 und 2 BauGB beschloß der Rat der Stadt Jülich am 05.09.1991/2706 die Aufstellung dieses Bebauungsplans Jülich, den 13.09.1996.

Der Bürgermeister
gez. Nieveler

Dieser Beschluss wurde am 15.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Jülich, den 13.09.1996

Der Bürgermeister
gez. Nieveler

Nach Beschluß des Rates vom 08.05.1991 hat die frühere Bürgerbeiratsversammlung gem. § 3 (1) BauGB vom 31.07.1995 bis 25.08.1995 stattgefunden.
Jülich, den 13.09.1996

Der Stadtdirektor
gez. Stommel

Dieser Plan hat nach Beschluß des Rates vom 03.06.1996 und öffentlicher Bekanntmachung vom 10.06.1996 gem. § 3 (2) BauGB mit Begründung

vom 18.06.1996 bis 22.07.1996 einschließlich öffentlich ausliegen
Jülich, den 13.09.1996

Der Stadtdirektor
gez. Stommel

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 12.09.1996 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden.
Jülich, den 13.09.1996

Der Bürgermeister
gez. Nieveler

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 30.09.1996 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfüzung vom 20.12.1996

Az.: 35.2.12-19-2090/96

Köln, den 20.12.1996

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Küppers

Die höhere Verwaltungsbehörde hat bis zum 20.12.1996 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Mit Bekanntmachung vom 09.01.1997 ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich
Jülich, den 09.01.1997

Der Stadtdirektor
gez. Stommel